

TOP 4

Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel Windkraft

- I. Verfahrensstand
- II. Verfahrensunterlagen
- III. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
- IV. Substanziell Raum für die Windkraft
- V. Gesamtergebnis: Fortschreibungsentwurf



Stand der Regionalplanfortschreibung



Gesetzesinitiative zur Windkraft

Inhalt der Gesetzesinitiative

Beabsichtigt eine Einschränkungsmöglichkeit der Privilegierung der Windkraft im BauGB durch Landesrecht

- durch höhenbezogene Regelung von Mindestabständen zur Wohnbebauung)
- muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen
- Gewährleistung eines gerechten Ausgleichs berührter öffentlicher Belange (Ausbau erneuerbare Energien versus optische Wirkung)
- Faktor 10 als maximale Obergrenze höhenbezogener Mindestabstände (z.B. Windrad 180 m Gesamthöhe → Mindestabstand maximal 1.800 m)

vgl. Bundesratsdrucksache 569/13 (vgl. auch Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung)



Gesetzesinitiative zur Windkraft

Ministerialschreiben zur Umsetzung

- Im Wesentlichen Hinweise zur Genehmigung von konkreten Einzelprojekten
- Grundsätzliches zur Vorgehensweise bei Regionalplanung
- Es sind möglichst konsensuale Lösungen im Sinne der Bundesrats-Initiative anzustreben.
- Keine vollendeten Tatsachen schaffen.

vgl. Schreiben des StMUG, StMI, StMWIVT vom 07.08.2013
und des StMUG, StMI vom 30.08.2013



Gesetzesinitiative zur Windkraft

Beschluss des Bayerischen Kabinetts vom 13.01.2014:

2. Abstandsflächen bei Windkraftanlagen

- a) Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung dabei die im Koalitionsvertrag vereinbarte Länderöffnungsklausel zur Genehmigung von Windkraftanlagen im BauGB initiiert.
- b) Die Staatsregierung wird dann unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbau- und Landesplanungsrechts vorlegen, um baldmöglichst von der Länderöffnungsklausel im BauGB Gebrauch machen zu können.
- c) Nach dem Beschluss der Bundesregierung wird die Staatsregierung eine Vertrauensschutzregel formulieren.

3. Verbindlicherklärung von Regionalplänen

Die Staatsregierung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Regionalpläne der Industrieregion Mittelfranken (15. und 17. Änderung) sowie der Region Landshut für verbindlich erklären will.

vgl. Pressemitteilung der Bayer. Staatskanzlei Nr. 8 vom 13.01.2014



Gesetzesinitiative zur Windkraft

Bedeutung für die Regionalplanfortschreibung

- Genehmigung von einzelnen Windrädern nicht Gegenstand der regionalplanerischen Regelung, sondern nur Sicherung von Flächen, die grundsätzlich für die Windkraftnutzung geeignet sind (als zwingende rechtliche Voraussetzung für den Ausschluss anderer Teile der Region).
- Erst in Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen innerhalb der Vorranggebiete erfolgt Prüfung, an welchem Standort und bis zu welcher Höhe Windkraftanlagen zulässig sind. Gem. Kabinettsbeschluss: Vertrauensschutz für konkrete Projekte nur bis zu einem noch zu bestimmenden Stichtag.
- Direkte Auswirkungen möglicher neuer rechtlicher Rahmenbedingungen sind derzeit nicht abschätzbar:
 - offene Fragen bei der Umsetzung (auch im Hinblick auf die Verbindlicherklärung)
 - ggf. Fortschreibung des Regionalplans durch RPV notwendig

Verfahrensunterlagen

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (RP 18), Teilfortschreibung Windenergie:

- Kapitel B V 7 Energieversorgung
- Kapitel B I 2 Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Unterlagen zur Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern am 16.01.2014

INHALT

1. Änderungsbegründung
2. ... Verordnung (Ziele, Grundsätze) - Entwurf
3. Begründung - Entwurf

Anlage zur ... Verordnung (Tekturkarte Windkraft) - Entwurf

Anlage zur Begründung (Begründungskarte zu B I 2) - Entwurf

Anlage Zusammenfassende Erklärung - Entwurf

Anlage Umweltbericht (Stand 31.07.2013)

Anlage Auswertungstabelle zum Anhörungsverfahren

Regionalplan Südostoberbayern (RP 18),
10. Fortschreibung Windenergie

Entwurf

Erläuterungskarte zur Tekturkarte "Windkraft"

Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und "weiße Flächen"
Datum: 11.12.2013

Zeichenerklärung



2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (10. Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1
Die normativen Vorgaben des Regionalplans

ern – Kapitel B V 7 Energieversorgung
wirtschaft (Bekanntmachung
Bayern vom 08. November
zur Änderung des Regio-
le 227) werden im Anschluss

oll durch eine voraus-
is
und akustische Einwir-
der Landschaft und
trächtigt werden.

Windkraftanlagen wer-
it.
nergie Vorrang ge-

energie in der
es Gewicht bei-
Errichtung raum-

bedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Ersatzbau von zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutenden Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering).

7.2.4.1 (2) Lage und Ausdehnung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Tekturkarte „Windkraft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen:

- | | |
|--|----------------------------------|
| VRG 1 Eggkofen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 2 Neumarkt-Sankt Veit | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 3 Eggkofen, Neumarkt-Sankt Veit | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 4 Neumarkt-Sankt Veit | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 5 Neumarkt-Sankt Veit | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 6 Neumarkt-Sankt Veit, Schönberg | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 7 Niedertaufkirchen, Pleiskirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 8 Erharting, Pleiskirchen | Lkr. Altötting, Mühldorf a. Inn |
| VRG 9 Oberaufkirchen, Rattenkirchen | Lkr. Altötting, Mühldorf a. Inn |
| VRG 12 Oberaufkirchen, Schwindegg | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 13 Polling | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 14 Oberaufkirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 15 Polling, Tüßling | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 16 Heldenstein, Rattenkirchen | Lkr. Altötting, Mühldorf a. Inn |
| VRG 17 Rattenkirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 18 Aschau a. Inn, Rattenkirchen, Reichertshausen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 19 Engelsberg, Obereukirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 20 Schnaitsee, Taufkirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn, Traunstein |
| VRG 21 Gars a. Inn, Unterreit | Lkr. Mühldorf a. Inn, Traunstein |
| VRG 22 Schnaitsee, Taufkirchen | Lkr. Mühldorf a. Inn |
| VRG 23 Babensham | Lkr. Mühldorf a. Inn, Traunstein |

Anhörungsverfahren

Durchführung

- vom 01. September bis 21. Oktober 2013 (Terminverlängerungen)
- über 400 durch den Regionalen Planungsverband (RPV) Beteiligte sowie die Öffentlichkeit

Resonanz

insgesamt 89 Stellungnahmen (zum Vergleich: 1. Anhörungsverfahren: 300),
davon:

- 26 Mitglieder RPV
- 52 Träger öffentlicher Belange, Behörden, „Nachbarn“ (Kommunen, Regionen, Österreich), Versorgungsunternehmer, Netzbetreiber usw.
- 11 aus der Öffentlichkeit

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

10. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Windenergie

Auswertung Anhörungsverfahren

Stand: 11.12.2013

Auswertung Anhörungsverfahren: Stand: 11.12.2013

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung der Regionsbeauftragten
1	bayernets GmbH	21.08.2013	Beschädigungen oder Gefährdungen von Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Anlagen für den Gastransport der bayernets GmbH sind unbedingt auszuschließen; es besteht eine Überschneidung des Vorranggebietes 20 nördlich von Waldhausen mit Gashochdruckleitungen der bayernets GmbH; Verweis auf die Stellungnahme vom 08.03.2013	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
2	Energienetze Bayern GmbH	27.08.2013	Änderungen der 10. Teilfortschreibung Windenergie besitzen keine Auswirkungen auf eventuelle Berührungspunkte zwischen den Vorranggebieten Windkraft und dem Anlagenbestand der Energienetze Bayern GmbH; Verweis auf die Stellungnahme vom 26.03.2013	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Hohenlinden	27.08.2013	Keine Einwände oder Hinweise zu den Änderungen im Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
4	Gemeinde Frasdorf	29.08.2013	Keine Anmerkungen zum Fortschreibungsentwurf.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur liefert keine Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken beziehungsweise zu gegebenenfalls eintretenden Störverhältnissen; erforderliche Informationen können nur vom Richtfunkbetreiber eingeholt werden. Im Anhang der Stellungnahme werden die Richtfunkbetreiber der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken in der Region Südostoberbayern genannt. Punkt-zu-Mehrpunkt-Anlagen sind in der Region derzeit nicht in Betrieb; für militärische Anwender ist die örtliche Wehrbereichsverwaltung zu kontaktieren. Grundsätzlich sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet gegebenenfalls in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.	Die von der Bundesnetzagentur genannten Richtfunkbetreiber in der Region sowie die Wehrbereichsverwaltung wurden im Anhörungsverfahren beteiligt. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur kann keine Auskunft über alle regional vorhandenen Kabeltrassen (z.B. unter- und oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen und Energieleitungen) erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben zählt.	Die Netzbetreiber (u.a. von Telekommunikationsanlagen und Energieleitungen) wurden im Anhörungsverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
5	Bundesnetzagentur	30.08.2013	Die Bundesnetzagentur empfiehlt die Abstandsmaße zwischen Windkraftanlage und Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 als Ausschlusskriterium festzulegen (für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser), da ein anderweitig ermittelter starrer Abstandswert nicht sachgerecht erscheint.	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
6	Staatliches Bauamt Traunstein	30.08.2013	Hinweis auf die von einer Windkraftanlage gesetzlich stets freizuhaltenden Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen (bei Bundes- oder Staatsstraßen sind 40 m gemessen vom Fahrbahnrand freizuhalten (insbesondere Vorranggebiete 40, 50, 52, 58); Hinweis, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob wegen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs größere Abstände notwendig sind (z.B. wegen Eiswurf oder Ablenkungsgefahr).	Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (vgl. Begründung).	Kenntnisnahme
7	Gemeinde Chieming	04.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Bayernwerk AG	09.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zum Fortschreibungsentwurf, sofern Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG (Umspannwerke, Transformationenstationen, Freileitungen etc.) nicht beeinträchtigt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
9	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern	10.09.2013	Keine Einwände / Hinweise zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10	Markt Gars am Inn	12.09.2013	Hinweis, dass das Vorranggebiet 21 eine Vorrangfläche für Kies und Sand (siehe Flächennutzungsplan des Marktes Gars a.Inn) tangieren dürfte.	Es liegt keine Überschneidung der Vorranggebiete vor. Das angrenzende Vorranggebiet für Kies und Sand 306 K1 des Regionalplans ist mit einer Vorranggebietsausweisung Windkraft vereinbar. Somit ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst. Allerdings ist nach Prüfung des Flächennutzungsplans des Marktes Gars a.Inn festzustellen, dass sich dort der Umgriff der nachrichtlichen Übernahme des Vorranggebietes 306 K1 fehlerhaft zu weit nach Westen und Süden erstreckt.	Keine Änderung des Entwurfs



Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Schwerpunkte:

1. Grundsätzliches zu Vorgehen und Methodik
2. Generelle Forderungen zu einzelnen Flächen
3. Siedlungswesen und Siedlungsabstände
4. Wasserwirtschaft
5. Naturschutz
6. Sonstige Belange (Denkmalschutz, Luftverkehr, Bundeswehr, Wetterdienst u.a.)

Grundsätzliches zu Vorgehen und Methodik

Einverständnis durch eine Reihe der Beteiligten, aber auch:

Allgemeine Kritik / Forderungen:

- Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit (Soyen)
- Zurückstellung des Verfahrens aufgrund Gesetzesinitiative (Tuntenhausen) bzw. Berücksichtigung der Ministerialschreiben
- Mangelnde Eignung der Referenzhöhe von 140 m als Bemessungsgrundlage für Windkraftpotenzial
- Prüfung auf generelle Notwendigkeit von „weißen Flächen“ nach Einführung von Vorbehaltsgebieten
- Mindestanteil von 1 % der Regionsfläche an Vorrang-/Vorbehaltsgebieten
- Forderung nach Beteiligung der Nachbargemeinden

Grundsätzliches zu Vorgehen und Methodik

Regionalplanerische Bewertung

- Steuernder Eingriff in Privilegierung (§ 35 BauGB)
- Gesamträumliches Konzept (schlüssig und nachvollziehbar)
- Windkraft regionsweit substantiell Raum verschaffen
 - ausreichend Vorranggebiete
 - regional einheitliches Vorgehen
- Verteilung der Gebiete (auch der weißen Flächen):
 - Folge rechtlich und planerisch zwingender Kriterien
 - Beschlüsse zu Wohnbauflächen in Ortslage, Erholungslandschaft Alpen
- Stand der Technik: moderne Windkraftanlagen mit Nabenhöhe bis 150 m
 - geeignete Bemessungsgrundlage für Windkraftpotenzial
- Nachbarkommunen und Länder wurden beteiligt

Insgesamt keine neuen Erkenntnisse, die Änderung des Entwurfs veranlassen.



Generelle Forderungen zu einzelnen Flächen

Forderungen nach Änderung einzelner konkreter Flächen, u.a.:

- Weiße Fläche bei Biburg ist neu im Entwurf und soll entfallen (Trostberg)
- Streichung der weißen Fläche in Tuntenhausen (u.a. wegen Flugplatz, Überschwemmungsgebiet)
- Wiederaufnahme des im 1. Entwurf enthaltenen VRG 44 (Tittmoning)
- Aufnahme eines VRG in Obing „Scheitzenberg“

Generelle Forderungen zu einzelnen Flächen

Regionalplanerische Bewertung

Weißer Fläche Trostberg

- War bereits im ersten Entwurf enthalten.
- Weiße Fläche verbleibt, da nach einheitlichem Planungskonzept und Berücksichtigung betroffener Belange (Flugplatz) weder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet noch Ausschlussgebiet möglich ist.

Weißer Fläche Tuntenhausen

- Weiße Fläche verbleibt, da nach einheitlichem Planungskonzept und Berücksichtigung betroffener Belange (Flugplatz und Überschwemmungsgebiet gemäß RP) weder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet noch Ausschlussgebiet möglich ist.
- Pauschale Festsetzung als Ausschlussgebiet wäre nicht sachgerecht.

Generelle Forderungen zu einzelnen Flächen

Ehemaliges VRG 44

Festlegung des ehemaligen Vorranggebietes 44 als Ausschlussgebiet erfolgte aufgrund der starken Häufung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im räumlich engen Zusammenhang um westliche Ortsteile der Stadt Tittmoning. Ausschlaggebend waren Flächengröße, Windpotential, offene Lage in der Landschaft und Belange der Denkmalpflege.

→ Aufgrund der Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens keine Neubewertung veranlasst.

Scheitzenberg

- Ausführliche Diskussion am 30.07.2013
- Interesse eines Projektträgers überwiegt nicht die dem Kriterium zugrunde liegenden Planungsabsichten für den Puffer von 800 m um Wohnbauflächen in Ortslage. In der **regionalplanerischen Abwägung** unterliegt der konkrete Verwirklichungswillen gegenüber dem pauschalen Ausschluss.

→ **Folge:** Gebiet am Scheitzenberg verbleibt als Ausschlussgebiet.



Siedlungswesen und Siedlungsabstände

Allgemeine Kritik / Forderungen:

- Kritik wegen Nicht-Einhaltung der Abstandskriterien zu Siedlungen gemäß Planungskonzept
- Forderung nach einheitlichen Abständen zu allen bewohnten Gebäuden Abstand von einheitlich 800 m von jeglicher Bebauung / zu jeglicher Wohnbebauung (aus Gründen der Gleichbehandlung) (Unterreit)

Einzelforderungen: Ablehnung von VRG bzw. größere Abstände zu Ortsteilen

- Pläne zur Ortsentwicklung am Hauptort (Pittenhart)
- allgemeine Überlegungen zur Neuausweisung von Gewerbegebieten (Traunreut)
- mögliche Beeinträchtigung spezieller Einrichtungen (Altenheim, integrativer Kindergarten) (Obing)
- Abstandserhöhung zur Wohnbebauung auf 800 m im konkreten Einzelfall (Sonnendorf in Halfing)

Siedlungswesen und Siedlungsabstände

Regionalplanerische Bewertung

Grundlage der Abstandsflächen:

Minimalwerte durch Windenergieerlass (GemBek vom 20.12.11: "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern") und TA Lärm

→ Pauschale Erhöhung der Abstände möglich,
aber nur, soweit noch substantiell Raum für Windenergie besteht.

→ Vereinheitlichter 800m-Abstand würde das verfügbare Flächenpotential zu stark verringern.

Spannungsverhältnis zwischen der Ausweisung von Vorranggebieten und der gemeindlichen Siedlungsentwicklung

"Kompromisslösung" des Planungsverbands:

Kriterium der Wohnbauflächen in Ortslage =

Flächen im 500m- bis 800m-Radius um diese als Ausschluss,
um Bevölkerung nicht übermäßig zu beeinträchtigen und den kommunalen
Entwicklungsspielraum für weitere (Wohn)Siedlungsentwicklung zu erhalten.



Siedlungswesen und Siedlungsabstände

Gleicher Maßstab ist an alle konkrete Einzelforderungen zu stellen:

- Berücksichtigung nur bei Besonderheiten oder konkreten Plänen
- Einzelfälle mit Fachbehörden (Immissionsschutz) abgestimmt
- Abstandsflächen wurden nochmals überprüft

Insgesamt keine neuen Erkenntnisse, die eine neue, abweichende Bewertung zur Folge hätte (im Einzelnen: vgl. Auswertungstabelle).

Wasserwirtschaft

- Kritik an Überschneidung von Vorranggebiet (VRG) Windkraft mit Zonen III von Wasserschutzgebieten (WSG) und wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten (Trinkwasser)
- Hinweise auf geplante WSGs

Regionalplanerische Bewertung:

Grundsätzliches Ziel: Überschneidungen von VRG mit WSG Zone III bzw. Vorranggebieten Wasserversorgung zu vermeiden.

Aber: insgesamt geringes Potential an grundsätzlich für Windkraft geeigneten Flächen

- Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit Wasserwirtschaftsverwaltung
Ausgangspunkt: Vorranggebiete dienen (nur) der Flächensicherung. Auswirkungen eines Windkraftprojektes abhängig vom konkreten Standort, Überdeckung des Grundwassers, der Gründung.
- Vorranggebiete für Windkraftnutzung in Überschneidungsbereichen nur dort festgelegt, wo nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Konflikte mit dem festgelegten Nutzungsvorrang Trinkwasserschutz zu erwarten sind (→ klarstellende Fußnote in der Begründung)
- Andernfalls (wie bei geplanten WSGs) nur Vorbehaltsgebiet möglich oder es verbleibt weiße Fläche

Naturschutz

- Hinweis zu Überlagerung mit Schutzgebieten (z.B. FFH-Gebiet)
- Artenschutz: Hinweise zu konkreten Lebensräumen (u.a. bei VRG 49)
- Landschaftsbild:
 - Hinweis auf potenzielle Beeinträchtigungen prägender Landschaftsstrukturen (u.a. Nachbarlandkreis EBE)
 - Bedenken gegen VRG aufgrund Auswirkungen auf Naherholung (u.a. Nussdorf)

Regionalplanerische Bewertung:

- Keine Überlagerung mit Schutzgebieten
- Landschaftsbild:

Grundlage der Regionalplanfortschreibung: abgestimmte Landschaftsbild-Bewertung der Fachbehörden (einschließlich Naherholung und Wirkungen in benachbarte Gebiete)
- Alle Gutachten und Hinweise zum Artenschutz wurden durch die höhere Naturschutzbehörde geprüft.

Naturschutz

Artenschutzfachliche Prüfung der Flächen:

Vorgehen entspricht Vorgaben des Windkrafteerlass für die Regionalplanung

Strenger fachbehördlicher Maßstab, um auf Ebene des Regionalplans

Ausschluss zu begründen:

→ Voraussetzungen hierfür:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz,
- hohe Wahrscheinlichkeit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach BNatSchG.

Insgesamt keine neuen Erkenntnisse, die eine Neubewertung bzw. Änderung des Entwurfs aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich machen würde

Sonstige Belange

Denkmalschutz:

grundsätzliche Bedenken aufgrund benachbart liegender landschaftsprägender Denkmäler

→ Bewertung erst bei konkreten Angaben zu WKA möglich

Forderung nach Abständen bzw. allgemeine Hinweise v.a. zu:

- Luftverkehr
- Wetterdienst
- Bundeswehr (Standortübungsplatz)
- Bodenschatzabbau
- Infrastruktur (u.a. Energieleitungen, Verkehrswege, Richtfunk)

Regionalplanerische Bewertung:

Detailprüfungen – einschließlich Abstandsregelungen zu Einrichtungen und Abbau sowie denkmalpflegerische Beurteilung – erfolgen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu konkreten Projekten.

Insgesamt keine neuen Erkenntnisse, die eine Änderung des Entwurfs zur Folge hätte.

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Beschlussempfehlung:
Keine Änderung des Entwurfs

vorliegender Entwurf

Stand: 11.12.2013

Vorranggebiete

Anzahl: 62

Anteil an Regionsfläche: ca. 0,6%

Größe: 3.147 ha

Vorbehaltsgebiete

Anzahl: 9

Anteil an Regionsfläche: ca. 0,1%

Größe: 335 ha

Ausschlussgebiet

Anteil an Regionsfläche: ca. 99,1%

Größe: 518.020 ha

„weiße Fläche“

Anteil an Regionsfläche: ca. 0,2%

Größe: 1.009 ha



Substanziell Raum für die Windkraft

Rechtsprechung verlangt ein planerisches Gesamtkonzept, das der Windkraft in substantieller Weise Raum verschafft.

Wird der Entwurf dieser Forderung gerecht?

→ Entwurf stellt ein schlüssiges Planungskonzept dar und folgt einem regionsweit einheitlichen Vorgehen.

→ Substanziell Raum für Windkraft:
Bemisst sich an der konkreten Situation des Planungsraums.

Substanziell Raum für die Windkraft

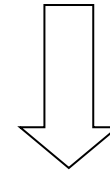
Besonderheiten der Region 18:

- Sie zeichnet sich durch eine disperse Siedlungsstruktur (Streubebauung) und eine Vielzahl von Schutzgebieten usw. aus.
- 94 % der Regionsfläche kommt aufgrund „harter“ Tabukriterien oder einem zu geringen Windpotential ($< 5 \text{ m/s}$) **nicht** für Windkraftnutzung in Frage.
- Höchste landschaftliche Qualitäten (einschl. Ausrichtung der Blickbeziehungen auf Alpen).
- Alpenraum Zone A und B zum Ausschluss gewichtet (Gründe: naturschutzfachlich qualitativ und flächenmäßig bedeutsame Gebiete, sensibler Natur- und Landschaftsraum, kulturelles Erbe, besondere touristische Bedeutung).
- Gleichwohl Prüfung einzelner Flächen (z.B. Teisenberg) der Alpenzonen A und B auf mögliche Eignung
→ fachliche Belange (z.B. Artenschutz) sprechen gegen VRG.
- Auch Landschaftsräume mit hoher landschaftlicher Qualität wurden als Suchflächen herangezogen (z.B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete).

Substanziell Raum für die Windkraft



„harte“ Tabukriterien oder
ein zu geringes Windpotential
($< 5 \text{ m/s}$)



Ausgehend von der
verbleibenden Fläche
werden rund 10,5 %
Positivflächen in Form von
Vorrang- und Vorbehalts-
flächen (davon 9,5 % als
Vorranggebiete) festgelegt.

Fortschreibungsentwurf

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

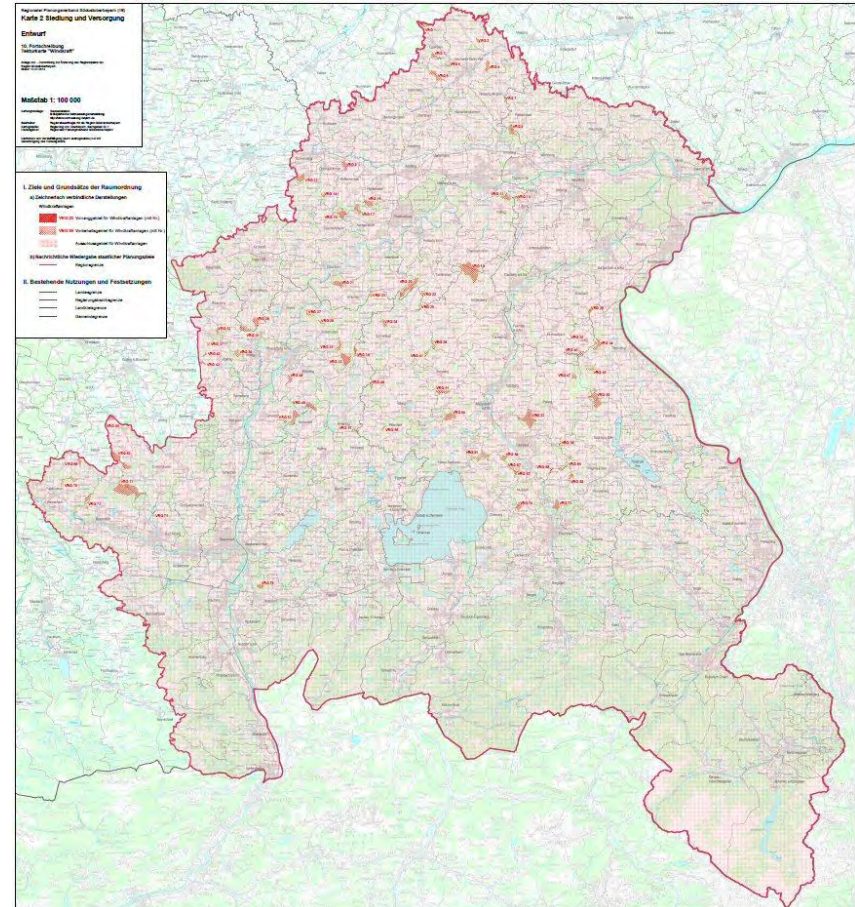
Geschäftsstelle
Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (RP 18), Teilfortschreibung Windenergie:

- Kapitel B V 7 Energieversorgung
- Kapitel B I 2 Natur und Landschaft – Erhaltung und Gestaltung von Natur und Landschaft

Unterlagen zur Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern am 16.01.2014

Stand ~~30.07~~11.12.2013



1. Änderungsbegründung

10. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Windenergie, Stand ~~09.07.~~ 11.12.2013

1. Änderungsbegründung

1. Änderungsbegründung

Nach dem von der Bayerischen Staatsregierung am 24. Mai 2011 beschlossenen Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung zu einem weitgehend auf erneuerbaren Energien gestützten Versorgungssystem erfolgen. Neben der Nutzung der Sonnenenergie soll das Potential der Windenergie stärker ausgebaut werden. Aufgrund technischer Fortschritte in den vergangenen Jahren kann die Windenergie inzwischen auch in windschwächeren Gebieten effizient genutzt werden. Mit den damit verbundenen neuen Leistungen und Größenverhältnissen der Windkraftanlagen (bis rund 200 m Gesamthöhe) werden diese oftmals als Beeinträchtigung für Mensch und Landschaft angesehen. Da die Nutzung der Windkraft in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungsvorstellungen steht, besteht für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen ein besonderes Planungserfordernis.

Darüber hinaus ist die bisherige Regelung in Kapitel B I 2 zur Steuerung der Windkraftanlagen im Regionalplan Südostoberbayern fortschreibungsbedürftig, da sie keine Positivausweisung von Gebieten (Vorranggebiete) enthält, in denen sich die Windkraftnutzung zwingend gegenüber anderen Belangen durchsetzt.

Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, eine planerische Gesamtkonzeption für die Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufzustellen und dem damit verbundenen Steuerungsbedarf gerecht zu werden und das bisherige Konzept gänzlich neu zu überarbeiten. Der Planungsverband ~~nimmt~~ setzt damit die ~~Vorgabe aus dem im B-V-3-2-3-(G)~~ Landesentwicklungsprogramm 201306 6.2.2 (Z) um, ~~eröffnete Steuerungsmöglichkeit von Standorten-Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes im Regionalplan festzulegen über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayLplG wahr.~~

Vorgelegt wird ein gesamträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet.

Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) flächendeckend für die ganze Region Südostoberbayern. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des

- Anlass, Grundlage und Ziel der Planung
- Ausführungen zur Frage, ob der Windkraft „substanziell Raum“ verschafft wird.



2. Verordnung (Ziele, Grundsätze)

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze) - ENTWURF

... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern
(10. Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel B V **Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Energieversorgung und Abfallwirtschaft** (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 12. Juli 2005, OBABl 2005 Seite 227) werden im Anschluss an 7.2.2 (G) durch folgende Festlegungen ergänzt:

7.2.3 (G) Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden, dass

- unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden
- der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

7.2.4 (Z) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Ausschlussgebiete dargestellt.

In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen soll die Nutzung der Windenergie in der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen ist die Errichtung raum-

- § 1 Ergänzung in Kapitel B V 7 (Energieversorgung)
- § 2 Streichung der bisherigen Regelung in B I 2 (Natur und Landschaft)

2. Verordnung (Ziele, Grundsätze)

- 7.2.3 (G) vorausschauende Standortplanung bei der Errichtung von Windkraftanlagen
 - keine unzumutbaren Belästigungen der Bevölkerung
 - keine erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaft usw.
- 7.2.4 (Z) Festsetzung Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete
 - Vorranggebiete: Vorrang für Windkraftanlagen gegenüber konkurrierenden Nutzungen
 - Vorbehaltsgebiete: besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen
 - Benennung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete
 - Ausschlussgebiete: raumbedeutsame Windkraftanlagen sind ausgeschlossen
 - Ausnahme: bereits errichtete Windkraftanlagen
- 7.2.5 (Z) Keine erheblichen Einschränkungen der Vorranggebiete durch Planungen im Umfeld

3. Begründung

3. Begründung - ENTWURF

Begründung zu § 1 der Verordnung

Zu B V 7.2.3

Die Nutzung der Windkraft spielt in der Region Südostoberbayern bisher eine untergeordnete Rolle bei den regenerativen Energieträgern. Im Jahr 2012 gibt es hier insgesamt fünf größere Windkraftanlagen (in Schnaitsee, Palling), deren Gesamthöhe jeweils 100 Meter nicht übersteigt. Gewandelte politische Vorgaben, neue Förderanreize und insbesondere auch die technischen Weiterentwicklungen lassen jedoch erwarten, dass die Windkraftnutzung auch hier zunehmend in den Fokus gerät. Moderne Anlagen können eine Nennleistung von mehr als 5 MW erreichen, sie haben Nabenhöhen von bis zu 150 Meter und Gesamthöhen von rund 200 Meter. Damit können sie von den höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten profitieren und gegenüber kleineren Anlagen Effizienzsteigerungen erzielen.

Der Bayerische Windatlas (vom August 2010) und die im Auftrag des Regionalen Planungsverbands erstellte Windpotentialanalyse (vom 29.03.2012) des TÜV SÜD Industrie Service GmbH belegen, dass das Windpotential auch in der Höhe von 140 m ü. Grund in der Region Südostoberbayern nicht besonders groß ist. Die Windpotentialkarte des TÜV SÜD zeigt die höchsten Windgeschwindigkeiten auf den Hochlagen der Gebirgsregionen im Süden des Untersuchungsgebietes, aber auch die geringsten Windgeschwindigkeiten finden sich in den alpinen Bereichen. Dabei handelt es sich um Tal- und Leelagen. Im übrigen Regionsgebiet wurden zumeist moderate Windgeschwindigkeiten ermittelt. So kann für das unterbayerische Hügelland überwiegend eine Windgeschwindigkeit von ca. 5.25 m/s ausgegeben werden. Das Inntal ist etwas weniger windhöflich einzustufen. Im Zentrum des Untersuchungsgebietes wurden zumeist Windgeschwindigkeiten zwischen 5.25 und 5.50 m/s berechnet. Nur wenige Bereiche zeigen hier eine höhere Windgeschwindigkeit. Diese finden sich im Westen der Gemeinden Obing und Pittenhard und in den Gebieten der Gemeinden Amerang, Höslwang, Halfing und Feldkirchen-Westerham. Besonders schwachwindig mit einer modellierten Windgeschwindigkeit von überwiegend unter 5.00 m/s erscheinen dagegen der östliche Teil des Landkreises Traunstein und der Norden des Landkreises Berchtesgadener Land. Damit liefert die Windpotentialanalyse einen guten Überblick über die Windverhältnisse, weist aber zugleich auf Unsicherheiten bei der Windpotentialermittlung, insbesondere für den Alpenraum, hin.

- Erläuterungen zu Vorgehen und Methodik der Fortschreibung



Umweltbericht (Stand: 30.07.2013)

10. Änderung des RP 18, Teiltortortschreibung Windenergie

UMWELTBERICHT - STANDORTBOGEN

Vorranggebiet 19

(1) Gebietstypisierung:

- Gemein(de)n: Engelsberg Oberneukirchen
- Landkrei(s)e: Mühldorf a.Inn Traunstein
- Flächengröße [ha]: ca. 282
- Geländehöhe [m ü.NN]:
Min.-Max.: ca. 451 bis ca. 483
Durchschnitt: ca. 474
- Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe [m/s]:
Min.-Max.: ca. 5,00 bis ca. 5,25
Durchschnitt: ca. 5,05

(2) Planrelevante Umweltmerkmale:

- Naturraum: Alzplatte
Untereinheit (ABSP): Altmoorland- und
Schotterlandschaft der Alzplatte
- Derzeitige Nutzung des Gebietes:
Forstwirtschaft
- Weitere Charakteristika: Nähe zu Staatsstraße
(ca. 0,5km), Nähe zu 110 KV - Leitung (ca. 0,6-
1km)

Lage (Kartenausschnitt M. 1 : 100.000):

- Minimaler Abstand zu Wohnbauflächen (FNP): ca. 1,8km
- Minimaler Abstand zu Gemischten Bauflächen (FNP): ca. 1,9km
- Minimaler Abstand zu Weilern / Wohnbebauung im Außenbereich: ca. 0,5km
- Minimaler Abstand zu Gewerblichen Bauflächen (FNP): ca. 3,2km
- Entfernungen zu nächstgelegenen Naturschutzgebiet(en) und Landschaftsschutzgebiet(en): LSG Mörbachtal mit anschließender Hochterrasse und Teilen der Osterwiese, ca. 2,8km
- Entfernungen zu(m) nächstgelegenen FFH-Gebiet(en) und SPA-Gebiet(en): FFH Grünbach und Bucher Moor, ca. 2,1km
- Lage im bzw. Entfernungen zu(n) nächstgelegenen Landschaftlichen Vorbehaltsgbiet: nein bzw. Entfernung größer 0,5km
- Bewertung Artenschutz: Bereich der unteren Wertstufe für den Vogel- und Fledermauschutz
- Bewertung Orts- und Landschaftsbild: Bereich der unteren Wertstufe für das Orts- / Landschaftsbild
- Touristische Einrichtungen bzw. Erholungschwerpunkte im Umfeld: nicht betroffen
- Bedeutsame Baudenkmal(e) / Denkmalsensibles im Umfeld: Kath. Pfarrkirche St. Jakobus (Taufkirchen); Prüfling 2km, Kath. Filialkirche St. Magdalena (Bonnberg); Prüfling 2km, Vierseithof (Maisenberg); Prüfling 2km, Nähe Sehr stattliche Vierseithof (Karginn), Wohnstallhaus des Vierseithofes (Scheuerock)
- Sonstiges: Vorranggebiete für Bodenschätze Kies/Sand, Abstand ca. 0,5-1km; genehmigter Abbau Kies/Sand, Abstand ca. 0,5-1km

(3) Überlagerte Schutzgebiete / Pflanzen / Biotope:

- Klassifizierung gemäß Wald funktionsplan (Wald mit besonderer Bedeutung): Lebensraum, Flächenanteil ca. 1%
- Gebiet beinhaltet amtlich kartierte Biotope: nein
- Gebiet beinhaltet Naturdenkmäler: nein
- Gebiet beinhaltet Geotope, Bannwald, Auwald, Ramsar-Gebiete, Natura-2000-Gebiet, Hotquellenschutzgebiete vorläufig gestrichelte Überschwemmungsgebiete (HQ 100), festgesetzte Überschwemmungsgebiete: nein
- Gebiet beinhaltet Wasserschutzgebiete (WSG): nein
- Gebiet liegt in einem Vorranggebiet Wasserversorgung: nein
- Gebiet beinhaltet Bodendenkmäler: nein
- Gebiet beinhaltet bedeutsame Baudenkmal(e) / Denkmalsensibles: nein
- Sonstiges:

(4) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:

(+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar

• Mensch (Gesundheit, Erholung):

Keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Abstände zu den bestehenden Siedlungen zu erwarten. Auf regionalplanischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im immissionsschutzrechtlichen Genehm-

Wirkungen

(o)

1

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Gesundheit und Erholung), Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen und Landschaft), Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte sowie deren Wechselwirkungen
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sowie Maßnahmen zur Überwachung

Anlage: Zusammenfassende Erklärung

1. Einbezug von Umwelterwägungen
2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht und Anhörungsverfahren
3. Prüfung von Alternativen
4. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Traunstein
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Zusammenfassende Erklärung - Entwurf

gemäß Art. 18 BayLplG

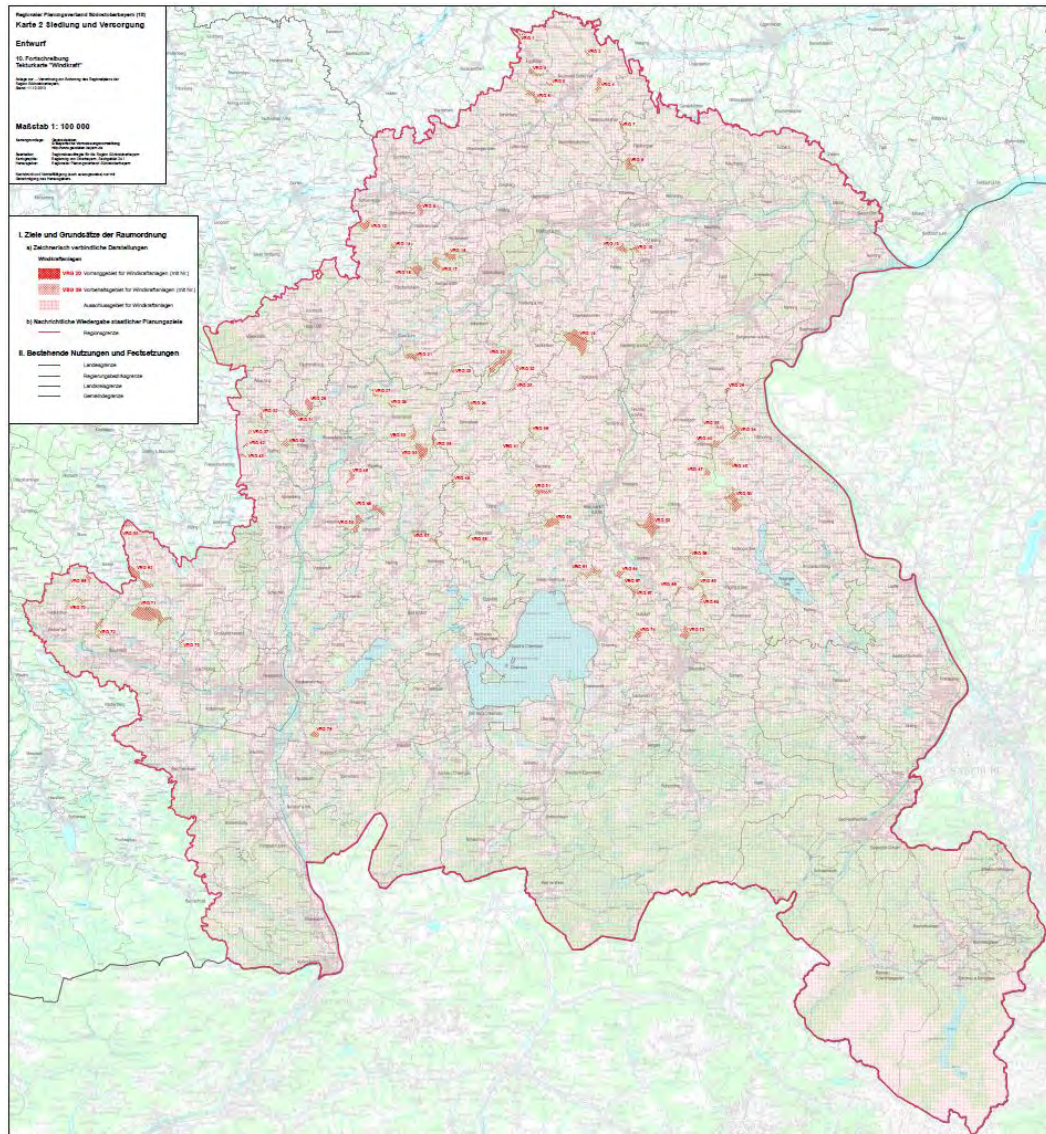
zur
Änderung des Regionalplans Südostoberbayern
(RP 18), Teilfortschreibung Windenergie:

- Kapitel B V 7 Energieversorgung
- Kapitel B I 2 Natur und Landschaft – Erhaltung und
Gestaltung von Natur und Landschaft

Stand 11.12.2013

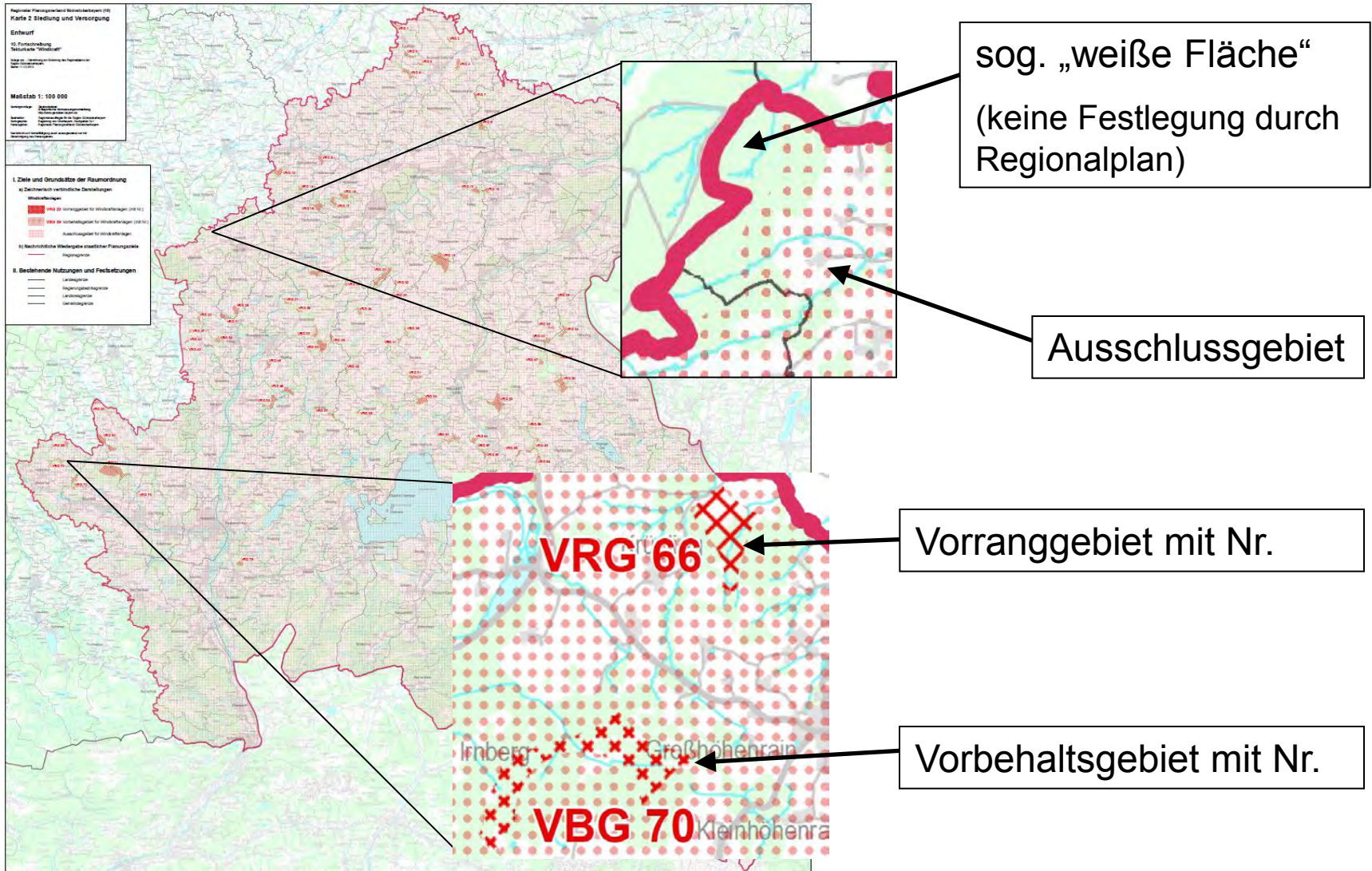


Anlage zur Verordnung (Tekturkarte Windkraft)



- Tekturkarte = Teil des Regionalplans
- Lage und Umgriff der Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete
- Maßstab: 1:100.000

Inhalt Tekturkarte Windkraft



Erläuterungskarte Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und „weiße Flächen“

Regionalplan Südostoberbayern (RP 18),
10. Fortschreibung Windenergie

Entwurf

Erläuterungskarte zur Tekturkarte "Windkraft"

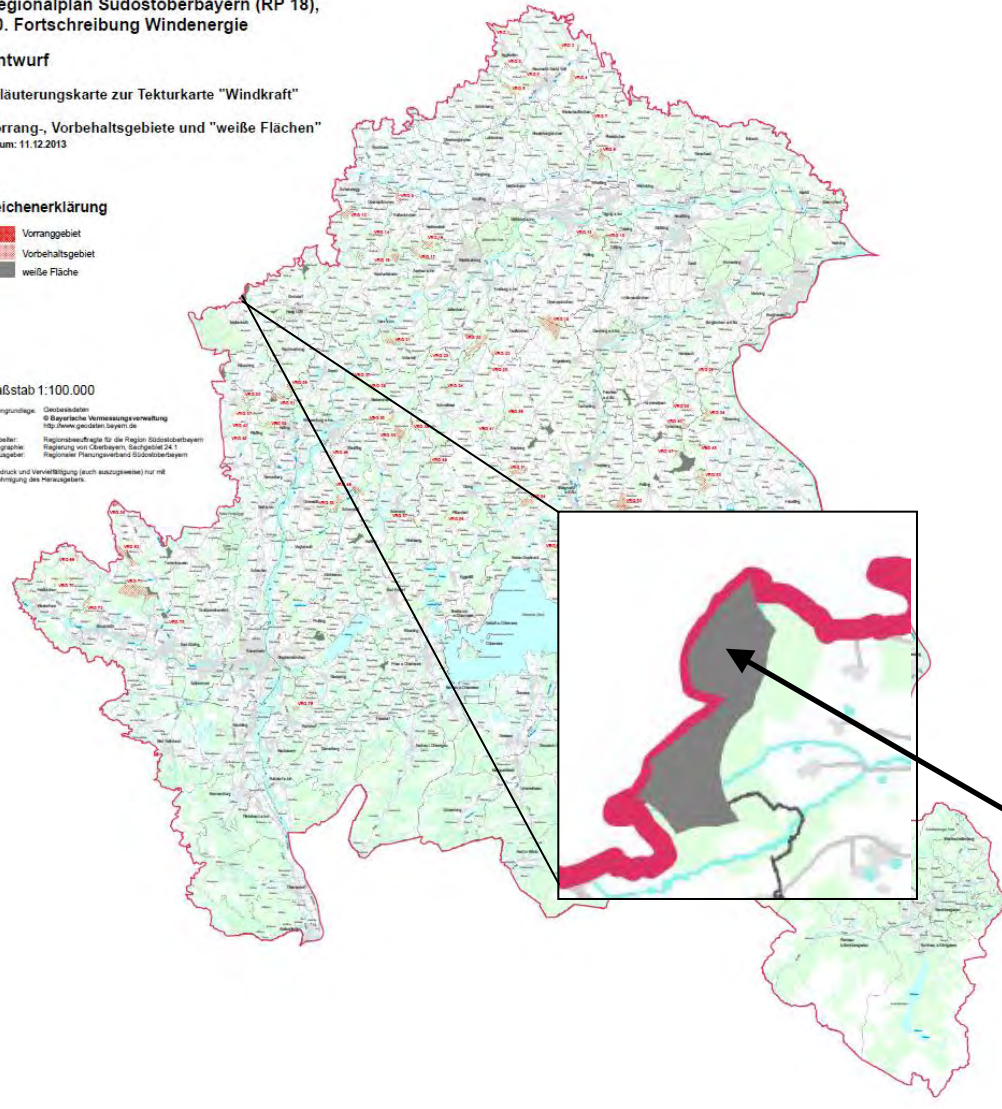
Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und "weiße Flächen"
Datum: 11.12.2013

Zeichenerklärung

- Vorranggebiet
- Vorbehaltsgebiet
- weiße Fläche

Maßstab 1:100.000

Kartengrundlagen: GeoDaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
http://www.geo.bayern.de
Bearbeiter: Regionsbeauftragte für die Region Südostoberbayern
Kartographie: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1
Planungsbereich: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit
Genehmigung des Herausgebers.



- nur ergänzende Darstellung
- gleicher Flächenumgriff wie Tekturkarte

sog. „weiße Fläche“
(keine Festlegung durch
Regionalplan)

Zusammenfassung

- Anhörungsverfahren gem. Beschluss 30.07.2013 durchgeführt und ausgewertet
- Ergebnisse in Entwurf (11.12.2013) eingearbeitet
- Vorlage eines entscheidungsreifen Entwurfs (16.01.2014)
- Nächster Schritt wäre:
Entscheidung durch Regionalen Planungsverband
über den vorgelegten Entwurf

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

